

Zweiter Nachtrag
zur Satzung
der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 01.05.2005 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 07.12.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 19 Nummer 7 der Satzung wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 a, **44 und 70** der Satzung).“

2. In § 31 der Satzung wird in Absatz 3 der Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(3) Als Tag der Zahlung (§ 3 Abs. 1 BVV)“

Der Klammerzusatz in Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) sind nicht zugelassen (§ 3 Abs. 2 BVV).“

3. § 41 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 41

Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft unterhält einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt **diesen** Dienst als eigenständige Abteilung ihrer Verwaltung. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ (**AMD**) und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft getrennt.
- (2) Der Dienst nach Absatz 1 kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (3) Dem **AMD** werden alle Unternehmer angeschlossen, die Versicherte beschäftigen, soweit sie nicht bereits
 1. nach § 2 Arbeitssicherheitsgesetz und § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) Betriebsärzte bestellt (§ 2 Abs. 1 (BGV A2)) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt haben (§ 2 Abs. 4 (BGV A2))oder
 2. einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet haben.

Für Unternehmer wird der Anschluss sechs Monate nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung) wirksam, wenn sie nicht durch entsprechende Äußerung einen früheren Zeitpunkt wünschen.

- (4) *Durch den Anschluss an den Dienst wird die Verpflichtung, selbst Betriebsärzte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu bestellen oder einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst zu verpflichten, erfüllt. **Die angeschlossenen Unternehmer sind ihrerseits verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 in Anspruch zu nehmen.***
- (5) *Soweit Unternehmen am 01. Januar 2007 nach den Vorschriften der BGV A7 in ihrer jeweiligen letzten Fassung (siehe dazu die Unfallverhütungsvorschrift „Bauwirtschaft“ (BGV A10) in der Fassung vom 01.06.2005) Betriebsärzte bestellt bzw. überbetriebliche Dienste beauftragt haben oder satzungsgemäß einem berufsgenossenschaftlichen Dienst angeschlossen sind, bleiben für sie die bisherigen Regelungen in § 70 a i.V.m. § 44 Abs. 1 und 3 der Satzung für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2008 wirksam.
Bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist gelten auf Antrag des Unternehmers die Regelungen in §§ 41 bis 43 der Satzung. Diese Regelungen werden mit Ablauf von drei Monaten, die dem Monat folgen, in dem der Antrag gestellt wurde, wirksam, wenn nicht durch entsprechende Äußerung ein früherer Zeitpunkt gewünscht wird.*
- (6) *Für Unternehmer, die aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind und deren Unternehmen eine Zahl von bis zu 50 Beschäftigten aufweist, wird von der Berufsgenossenschaft ein alternatives Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)) angeboten. Die Unternehmer, die dieses alternative Betreuungsmodell gewählt haben, sind insbesondere verpflichtet, an den von der Berufsgenossenschaft festgelegten Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Erfüllen die Unternehmer ihre Verpflichtungen im Rahmen des alternativen Betreuungsmodells nicht oder nicht ausreichend, so unterliegen sie der Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2).*
- (7) *Unternehmer werden auf schriftlichen Antrag von der Anschlusspflicht an den überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) auf andere Weise nachgekommen sind (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf von drei Monaten ein, die dem Monat folgen, in dem der Nachweis erbracht wird. Über die Rechtzeitigkeit des Nachweises entscheidet dessen Eingang bei der Berufsgenossenschaft. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, **nicht vorgelegen haben oder** weggefallen sind.*
- (8) *Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 **oder einen Dritten nach Absatz 2** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. **Die Unternehmer haben insbesondere***
 1. *alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,*
 2. *den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 **oder einem Dritten nach Absatz 2** die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,*
 3. *die Versicherten zu den angesetzten arbeitsmedizinischen Untersuchungen freizustellen,*
 4. *der Berufsgenossenschaft bei anderweitiger Pflichterfüllung nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden des Be-*

triabsarzes unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt für Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst.

- (9) *Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.*

4. § 42 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 42

Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) *Die Berufsgenossenschaft unterhält einen überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt diesen Dienst als eigenständige Abteilung ihrer Verwaltung. Er trägt die Bezeichnung „Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ (STD) und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgabe nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft getrennt.*
- (2) *Der Dienst nach Absatz 1 kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.*
- (3) *Dem STD werden alle Unternehmer angeschlossen, die Versicherte beschäftigen, soweit sie nicht bereits*
1. *nach § 5 Arbeitssicherheitsgesetz und § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 (BGV A2)) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt haben (§ 2 Abs. 4 (BGV A2))*
- oder*
2. *einen überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet haben.*
- Für Unternehmer wird der Anschluss sechs Monate nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung) wirksam, wenn sie nicht durch entsprechende Äußerung einen früheren Zeitpunkt wünschen.*
- (4) *Durch den Anschluss an den Dienst wird die Verpflichtung, selbst Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu bestellen oder einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst zu verpflichten, erfüllt. Die angeschlossenen Unternehmer sind ihrerseits verpflichtet den Dienst nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmen.*
- (5) *Soweit Unternehmen am 01. Januar 2007 nach den Vorschriften der BGV A6 in ihrer jeweiligen letzten Fassung (siehe dazu die Unfallverhütungsvorschrift „Bauwirtschaft“ (BGV A10) in der Fassung vom 01.06.2005) Sicherheitsfachkräfte bestellt bzw. überbetriebliche Dienste beauftragt haben oder satzungsgemäß einem berufsgenossenschaftlichen Dienst angeschlossen sind, bleiben für sie die bisherigen Regelungen in § 70 b i.V.m. § 44 Abs. 1 und 4 der Satzung für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2008 wirksam. Bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist gelten auf Antrag des Unternehmers die Regelungen in §§ 41 bis 43 der Satzung. Diese Regelungen werden mit Ablauf von drei*

Monaten, die dem Monat folgen, in dem der Antrag gestellt wurde, wirksam, wenn nicht durch entsprechende Äußerung ein früherer Zeitpunkt gewünscht wird.

- (6) *Für Unternehmer, die aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind und deren Unternehmen eine Zahl von bis zu 50 Beschäftigten aufweist, wird von der Berufsgenossenschaft ein alternatives Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)) angeboten. Die Unternehmer, die dieses alternative Betreuungsmodell gewählt haben, sind insbesondere verpflichtet, an den von der Berufsgenossenschaft festgelegten Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Erfüllen die Unternehmer ihre Verpflichtungen im Rahmen des alternativen Betreuungsmodells nicht oder nicht ausreichend, so unterliegen sie der Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2).*
- (7) *Unternehmer werden auf schriftlichen Antrag von der Anschlusspflicht an den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) auf andere Weise nachgekommen sind (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf von drei Monaten ein, die dem Monat folgen, in dem der Nachweis erbracht wird. Über die Rechtzeitigkeit des Nachweises entscheidet dessen Eingang bei der Berufsgenossenschaft. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.*
- (8) *Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 oder einen Dritten nach Absatz 2 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Unternehmer haben insbesondere*
- 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,*
 - 2. den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 oder einem Dritten nach Absatz 2 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,*
 - 3. der Berufsgenossenschaft bei anderweitiger Pflichterfüllung nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt für Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst.*
- (9) *Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.*

5. § 43 der Satzung entfällt.

6. § 44 der Satzung erhält folgende Fassung:**§ 44*****Aufbringung der Mittel für den
Arbeitsmedizinischen Dienst und den Sicherheitstechnischen Dienst***

- (1) ***Die Beiträge für den Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) (§§ 41 und 70a der Satzung) sowie für den Sicherheitstechnischen Dienst (STD) (§ 42 der Satzung) und den Technischen Beratungsdienst (TBD) (§ 70 b der Satzung) werden jeweils in einer gemeinsamen Umlage mit einem einheitlichen Beitragsfuß unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 und 3 des Anhangs 1 der Satzung erhoben.***
- (2) ***Im Rahmen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) werden die Mittel zur Unterhaltung des AMD und des STD durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmen aufgebracht (§ 151 SGB VII).***
1. ***Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Beiträge werden jährlich auf der Basis der Arbeitsentgelte der Versicherten bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag erhoben.***
Bestand der Anschluss nur für einen Teilzeitraum im Kalenderjahr ist der Berechnung der Beiträge der entsprechende Anteil der gemeldeten Entgelte nach § 28 der Satzung zu berücksichtigen.
Das auf einen Teilzeitraum entfallende Entgelt ergibt sich, wenn das anhand des Entgeltnachweises ermittelte Gesamtentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den gesamten Zeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.
 2. ***Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).***
 3. ***Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag bzw. Beitragsvorschuss i.S. von § 26 Abs. 1 und Abs. 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend.***
 4. ***Es gelten folgende Sonderregelungen für***
 - a. ***den AMD:***
Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag um 7,5 %.
 - b. ***den STD:***
Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag um 15 %.

- (3) **Im Anwendungsbereich des § 70 a werden für die in § 41 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Satzung festgelegten Übergangsfrist die Mittel zur Unterhaltung des AMD durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII).**
- 1. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Sie werden jährlich nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag berechnet.**
 - 2. Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).**
 - 3. Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag bzw. Beitragsvorschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend.**
 - 4. Bestand der Anschluss nur für einen Teilzeitraum im Kalenderjahr, ist bei der Berechnung der Beiträge der entsprechende Anteil der gemeldeten Entgelte nach § 28 der Satzung zu berücksichtigen. Das auf einen Teilzeitraum entfallende Entgelt ergibt sich, wenn das anhand des Entgeltnachweises ermittelte Gesamtentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.**
- (4) **Im Anwendungsbereich des § 70 b werden für die in § 42 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Satzung festgelegten Übergangsfrist die Mittel zur Unterhaltung des TBD durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII), soweit mit ihnen keine Vergütungen vereinbart sind. Wie die Vergütungen müssen die Beiträge den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken.**
- 1. Die Beiträge werden jährlich nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag berechnet.**
 - 2. Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).**
Unternehmer, für die in den Fällen des § 70 b Abs. 4 der Satzung vom TBD bestimmte jährliche Einsatzzeiten zu erbringen sind, haben eine jährlich vom Vorstand festzusetzende Vergütung zu entrichten.
 - 3. Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag bzw. Beitragsvorschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend.**
 - 4. Bestand der Anschluss nur für einen Teilzeitraum im Kalenderjahr, ist bei der Berechnung der Beiträge der entsprechende Anteil der gemeldeten Entgelte nach § 28 der Satzung zu berücksichtigen. Das auf einen Teilzeitraum entfallende Entgelt ergibt sich, wenn das anhand des Entgeltnachweises ermittelte Gesamtentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.**

7. In § 59 der Satzung wird in Absatz 3 der Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(3) Als Tag der Zahlung (§ 3 Abs. 1 BVV)“

Der Klammerzusatz in Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) sind nicht zugelassen (§ 3 Abs. 2 BVV).“

8. Für § 70 wird folgende Fußnote ^{“*1“} am unteren Rand der Seite eingefügt:

^{*1} *Gilt innerhalb des Anwendungsbereichs der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) in der letzten Fassung (siehe dazu Unfallverhütungsvorschrift „Bauwirtschaft“ (BGV A10) in der Fassung vom 01.06.2005).*

9. § 70 der Satzung erhält vor Absatz 1 folgende Fassung:

„Abweichend von §§ 70 b und 44 Abs. 4 der Satzung gilt für die Sektion Tiefbau folgende Regelung:“

10. Nach § 70 der Satzung wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 70 a ^{*2}
Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer Dienst

- (1) *Die Berufsgenossenschaft unterhält einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als eigenständige Abteilung ihrer Verwaltung. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft zu trennen.*
- (2) *Der Dienst nach Absatz 1 kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.*
- (3) *Dem Arbeitsmedizinischen Dienst werden alle Unternehmer angeschossen, die Versicherte beschäftigen, soweit sie nicht bereits*
 1. *nach § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7) Betriebsärzte bestellt haben*

oder

 2. *sich einem überbetrieblichen Dienst angeschossen und diesem die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz übertragen haben.*

Für Unternehmer wird der Anschluss sechs Monate nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung) wirksam, wenn sie nicht durch entsprechende Äußerung einen früheren Zeitpunkt wünschen.

- (4) *Durch den Anschluss an den Dienst wird die Verpflichtung, selbst Betriebsärzte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu bestellen oder einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst zu beauftragen, erfüllt.*
- (5) *Angeschlossene Unternehmer werden von der Anschlusspflicht nach Absatz 3 auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Nachweis erbracht wird. Die Befreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind.*
- (6) *Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere*
- 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,*
 - 2. den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,*
 - 3. die Versicherten zu den angesetzten arbeitsmedizinischen Untersuchungen freizustellen,*
 - 4. der Berufsgenossenschaft bei anderweitiger Pflichtenerfüllung nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden des Betriebsarztes unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt für Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst.*
- (7) *Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.*

11. Für § 70 a wird folgende Fußnote ^{“*2“} am unteren Rand der Seite eingefügt:

^{*2} *Gilt innerhalb des Anwendungsbereichs der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7) in der jeweiligen letzten Fassung (siehe dazu Unfallverhütungsvorschrift „Bauwirtschaft“ (BGV A10) in der Fassung vom 01.06.2005) i. V. m. § 41 Abs.5 der Satzung. Diese Satzungsregelungen gelten auch für Unternehmer, denen die Zuständigkeit der BG BAU (§ 7 Abs.2 der Satzung) zwar vor dem 1.1.2007 mitgeteilt wurde, aber deren Anschluss an den Dienst aufgrund der sechsmonatigen Erklärungsfrist (§ 70 a Abs. 3 der Satzung) noch nicht wirksam wurde. Zur Finanzierung siehe § 44 Abs. 3 der Satzung.*

12. Nach dem unter Punkt 10 aufgeführten § 70 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 70 b ^{*3}
Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst
(Sektion Hochbau)

- (1) *Die Berufsgenossenschaft unterhält im Zuständigkeitsbereich der Sektion Hochbau (§§ 3 Abs. 1 a), 5 Abs. 2 der Satzung) einen überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Sicherheitstechnischen Dienst (Technischer Beratungsdienst) als eigenständige Abteilung ihrer Verwaltung. Er hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft zu trennen.*
- (2) *Der Dienst nach Absatz 1 kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.*

- (3) *Dem Sicherheitstechnischen Dienst werden alle Unternehmer mit einer Zahl von einem bis durchschnittlich weniger als 21 Beschäftigten angeschlossen, wenn sie sich nach § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) für die Betreuung nach dem Unternehmermodell entschieden haben und der Berufsgenossenschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Verpflichtung, eine qualifizierte bedarfsgerechte überbetriebliche Beratung in Fragen des Arbeitsschutzes in Anspruch zu nehmen, nachweisen, dass sie ihrer Pflicht anderweitig nachgekommen sind.*

Für Unternehmer mit einer Zahl von einem bis durchschnittlich weniger als 21 Beschäftigten wird der Anschluss sechs Monate nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) wirksam, wenn sie nicht durch entsprechende Äußerung einen früheren Zeitpunkt wünschen.

- (4) *Unternehmer mit einer Zahl von durchschnittlich mehr als 20 und weniger als 51 Beschäftigten, die sich gemäß § 2 Abs. 5 (BGV A6) verpflichten, an den von der Berufsgenossenschaft festgelegten Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, können den Anschluss an den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst der Berufsgenossenschaft vereinbaren.*
- (5) *Mit dem Anschluss an den Dienst nach Absatz 1 erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen Sicherheitstechnischen Dienst zu beauftragen.*
- (6) *Angeschlossene Unternehmer werden von der Anschlusspflicht nach Absatz 3 auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Nachweis erbracht wird. Die Befreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind.*
- (7) *Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere*
- 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,*
 - 2. den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,*
 - 3. der Berufsgenossenschaft sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, sofern der Unternehmer seinen Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz anderweitig durch Bestellung oder Verpflichtung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nachkommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einem überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst.*
- (8) *Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.*

13. Für § 70 b wird folgende Fußnote ^{“*3“} am unteren Rand der Seite eingefügt:

^{*3} Gilt innerhalb des Anwendungsbereichs der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) in der jeweiligen letzten Fassung (siehe dazu Unfallverhütungsvorschrift „Bauwirtschaft“ (BGV A10) in der Fassung vom 01.06.2005) i. V. m. § 42 Abs.5 der Satzung. Diese Satzungsregelungen gelten auch für Unternehmer, denen die Zuständigkeit der BG BAU (§ 7 Abs.2 der Satzung) zwar vor dem 1.1.2007 mitgeteilt wurde, aber deren Anschluss an den Dienst aufgrund der sechsmonatigen Erklärungsfrist (§ 70 b Abs. 3 der Satzung) noch nicht wirksam wurde. Zur Finanzierung siehe § 44 Abs. 4 der Satzung.

Artikel 2

Die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 2. und Nr. 7. treten am 01.07.2006 in Kraft.

Die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 1. und Nr. 3. bis Nr. 6. und Nr. 8. bis Nr. 13. treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 07. Dezember 2006.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 07. Dezember 2006 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 25. Januar 2007
III 3 - 69220.00 - 3155/2006

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Nies

Siegel